

Nutzungsregeln, die im Zusammenhang mit der Miete der städtischen Grillhütten und/oder des offenen Grillplatzes im Bereich der großen Grillhütte im Freizeitzentrum zu beachten sind

Wir legen jedem Nutzer unserer schönen Anlage die Beachtung der folgenden Regeln ans Herz, damit unnötiger Ärger und Kosten vermieden werden können. Jeder möchte eine saubere und funktionelle Anlage anmieten. Dafür aber ist das Verständnis für die wenigen, aber notwendigen Regeln zwingende Voraussetzung.

☞ **Nicht** erlaubt sind:

- Musikveranstaltungen jeglicher Art,
- Polterabende,
- Vorführungen, Ausstellungen oder Training mit Tieren,
- Übernachten auf dem Gelände, es sei denn im Zusammenhang mit mehrtägiger Nutzung zur Bewachung von Anlagen etc.
- Das Aufstellen von Zeltbauten.

☞ Im Einwirkungsbereich der Grillhütten darf der von der Veranstaltung ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes, der für dieses Gebiet gilt, überschritten werden. Kurzfristige Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte sind ebenfalls zu vermeiden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Die vorgegebenen Immissionswerte sind in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) bzw. in der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) i. V. m. dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 30.01.1997 festgelegt.

☞ Sofern beim Eintreffen an den Hütten Beschädigungen festgestellt werden, sind diese **unverzüglich**, in jedem Falle aber am nächsten Werktag an den Fachbereich 3, Ruf: 02651-88-1025 oder per Mail an fachbereich3@mayen.de zu melden.

☞ **Kommerzielle** Veranstaltungen bedürfen eines **gesonderten** Vertrages.

☞ Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen unterhalten werden. Beim Verlassen der Anlagen **sind die Feuer zu löschen und die Feuerstellen gründlich zu säubern**. Das Holz für die Feuerstellen ist von dem Nutzer zu stellen. Soweit trockenes Holz seitens der Stadt Mayen im Bereich der Hütten gelagert ist, kann dieses kostenlos verwendet werden. Es ist gestattet, im Gelände liegendes Abfallholz einzusammeln. Auf keinen Fall dürfen jedoch Sträucher und Bäume **abgeholzt oder abgebrochen** werden. **Es wird empfohlen, Holzkohle mitzubringen**.

☞ **Es ist untersagt, mit einem Auto an der Grillhütte im Freizeitzentrum zu parken**. Die übrigen Hütten dürfen nur mit **einem** Fahrzeug angefahren werden. Es ist in jedem Falle **Schrittempo** zu fahren. **Staubentwicklung ist zu vermeiden**.

☞ Das genutzte Objekt ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Es sind umweltfreundliche Materialien anstelle von Plastik- und Einweggeschirr wiederverwertbare Bestecke zu verwenden. **Abfälle sind selbst abzufahren. Das Beseitigen von Abfall durch die Stadtverwaltung kostet 80 €.**

Bei Ausgabe von Speisen bzw. Abgabe von alkoholischen Getränken **gegen Entgelt** ist eine **gaststättenrechtliche Erlaubnis** erforderlich.

☞ Auf die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG vom 30.12.2000, GVBI RLP vom 29.12.2000) und insbesondere der §§ 3 (Grundpflicht), 4 (Schutz der Nachtruhe), 5 (Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen), und 6 (Benutzung von Tongeräten) sowie der Regelungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG vom 30.11.2000, GVBI RLP vom 14.12.2000) und insbesondere des Teiles 6 **LWaldG wird ausdrücklich hingewiesen**.

Die Texte der zitierten Normen können auf Verlangen eingesehen werden.